

Fälle von polizeilichem Schußwaffengebrauch für das Jahr 1990 (neue Bundesländer)*

I. Schußwaffengebrauch gegen Personen

	Schußwaffengebrauch gegen Einzelpersonen					
	Schußwaffengebrauch in Fällen von Notwehr/Nothilfe Leibes- und Lebensgefahr in sonstigen Fällen (nach Jedermannsrechten)	Verhinderung von Verbrechen oder "gleichgestellten Vergehen"	Fluchtvereitelung bei Verdacht eines Verbrechens oder eines "gleichgestellten Vergehens"	Fluchtvereitelung von Gefangenen	Verhinderung der gewaltsamen Gefangenenbefreiung	Schußwaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge, aus der heraus Gewalttätigkeiten begangen werden
Warnschüsse	14	-	24	2	-	3
Schußwaffengebrauch gegen Sachen	2	-	6	-	-	-
Schußwaffengebrauch gegen Personen	7	2	6	-	-	3
<u>Folgen:</u>						
Tote	1	-	-	-	-	1
davon Unbeteiligte	-	-	-	-	-	-
Verletzte	2	1	1	-	-	9
davon Unbeteiligte	-	-	-	-	-	-

II. Schußwaffengebrauch gegen Sachen

Schußwaffengebrauch zum Töten gefährlicher, kranker oder verletzter Tiere

Schußwaffengebrauch gegen sonstige Sachen

III. Unzulässiger Schußwaffengebrauch

gegen Sachen	1					
gegen Personen	-	-	1	-	-	-
<u>Folgen:</u>						
Tote	-	-	-	-	-	-
davon Unbeteiligte	-	-	-	-	-	-
Verletzte	-	-	-	-	-	-
davon Unbeteiligte	-	-	-	-	-	-

* Gemeldet haben für 1990 nur die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen